
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 27. Februar 2008

**Klage gem. § 42 Abs. 1, 2. HS VwGO (Verpflichtungsklage) i.V.m. § 4 Abs. 1 u. 2
SächsUIG**

des

Herrn [...]
[...]

- Kläger -

gegen

Gemeinde Borsdorf,
Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf, vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -

wegen: Antrag auf Akteneinsicht gem. SächsUIG w/ Fällung von Bäumen in der
Grimmischen Straße in Borsdorf

Streitwert: 50,00 EURO

Namens des Klägers und ausweislich der in Kopie beiliegenden Vollmacht beantrage ich:

Die Beklagte wird im Sinne von § 42 Abs. 1, 2. HS VwGO (Verpflichtungsklage) i.V.m. § 4 Abs. 1 u. 2 SächsUIG verpflichtet

I. zur Herausgabe der vollständigen Abschriften (Kopien) sämtlicher Unterlagen, die seitens der Beklagten im Zusammenhang mit den geplanten und teilweise durchgeführten Fällungen von Bäumen in der Grimmaischen Straße in Borsdorf erstellt wurden.

Insbesondere sind das nach jetzigem Wissensstand des Klägers:

1. die vollständigen 32 Einzelgutachten zu allen Bäumen der Straße, die den Befund Kernfäule erbracht haben (wie von der Beklagten in der LVZ vom 10.10.07 benannt);
2. Vollständiges Gutachten der Firma BUKS Institut für Baumdiagnostik zu allen 32 Bäumen vom März 2007;
3. „Kraft-Weg-Diagramme“ aller 32 Einzelbäume, erstellt im Herbst (wohl November) 2007;
4. schriftliche Auswertung zu allen vorgenannten 32 „Kraft-Weg-Diagrammen“;
5. schriftliche Auswertung der an allen 32 Bäumen im Herbst (wohl November) 2007 gezogenen 6mm-Bohrkerne.

Alle beantragten Umweltinformationen sollen im Sinne von § 11 Abs. 1 SächsUIG als Kopien in Dateiform (bspw. pdf) und nur notfalls in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

BEGRÜNDUNG

I. Tatbestand

Im November 2007 sollte in der Grimmaischen Straße in Borsdorf eine Linden-Allee bestehend aus 32 Einzelbäumen komplett gefällt werden. Der Hauptamtsleiter der Gemeinde Borsdorf erklärte dazu in der Presse wörtlich:

„Gutachten haben ergeben, dass sämtliche Linden von Kernfäule befallen sind.“

„Wir haben für jeden einzelnen Baum ein Gutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse uns keine andere Wahl gelassen haben.“

Beweis: LVZ vom 10.10.2007; siehe Anlage **K1**

Gegenüber dem Kläger und auch mir gegenüber erklärte Herr Schilling für die Beklagte, dass Grundlage für Entscheidungen über den kommunalen Bestand an Straßenbäumen in der Gemeinde Borsdorf ein Baumpflegekonzept sei, welches der ehemalige Mitarbeiter Herr Gronek, in seiner Amtszeit für Borsdorf erstellt hat. Dieses erfasst den Zustand der Bäume und die notwendigen Maßnahmen, es wird nach Aussage der Beklagten ständig weitergeführt. Zur Vorbereitung der Baumfällungen in der Grimmaischen Straße erhielt die Firma BUKS Institut für Baumdiagnostik im März 2007 den Auftrag, ergänzend eine Baumschau durchzuführen.

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 15.12.07; siehe Anlage **K11**
Schreiben Schilling an RA Günther vom 18.12.07; siehe Anlage **K10**

Aufgrund von Protesten aus der Bevölkerung gegen die Maßnahme und öffentlich erhobenen Zweifeln an der Notwendigkeit einer Fällung ausnahmslos aller Bäume wurde dann durch die Beklagte eine weitere Untersuchung der Bäume veranlasst. Hauptamtsleiter Thomas Schilling erklärte für die Beklagte in der Presse:

„Wir haben die Bäume nochmals überprüft und mit einem Spezialbohrer angebohrt, um einschätzen zu können, was sich im Innern des Stammes abspielt.“

Beweis: LVZ vom 30.11.2007; siehe Anlage **K5**

Gegenstand und Ergebnis der erneuten Untersuchungen waren:

- Ziehen von 6mm-Bohrkernen (Holzstruktur) aus sämtlichen 32 Bäumen;
- eine schriftliche Auswertung der gezogenen 6mm-Bohrkerne;
- Erstellung von „Kraft-Wege-Diagrammen“ der Bohrungen (Bohrwiderstandsmessung) an allen 32 Bäumen
- eine schriftliche Auswertung zu den „Kraft-Weg-Diagrammen“ der durchgeführten Bohrungen

Die „Kraft-Weg-Diagramme“ sowie die gezogenen Bohrkerne hat der Kläger im Zusammenhang mit seiner ersten Akteneinsicht am 26.11.07 in der Gemeinde bei Herrn Burkhard bereits kurz in Augenschein genommen. Vom Vorhandensein der Auswertungen ist - bei Annahme eines Vorgehens entsprechend der guten fachlichen Praxis - auszugehen.

Beweis: Email Kläger an Schilling vom 29.11.07, 22:05 Uhr; siehe Anlage **K4**
Email Kläger an Schilling vom 31.01.08, 22:24 Uhr; siehe Anlage **K12**
Schreiben Schilling an Kläger vom 20.02.07; siehe Anlage **K13**

Dazu im Widerspruch stehen spätere Aussagen des Hauptamtsleiters Herrn Thomas Schilling im Zusammenhang mit dem später erneuerten Auskunftsbegehren des Klägers. Mir gegenüber teilte er schriftlich mit:

„Ein Gutachten im wissenschaftlichen Sinne existiert nicht“

Beweis: Schreiben Schilling an RA Günther vom 18.12.07, Zu 1.); siehe Anlage **K10**

In einem Schreiben an den Kläger teilte Herr Schilling für die Beklagte mit:

*„Kraft-Wege Diagramme sind nicht in Kopie vorhanden.
Die Auswertung der Bohrkerne erfolgte durch Anschauung.“*

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 20.02.07; siehe Anlage **K**

Vom Vorhandensein schriftlicher Auswertungen der Nachuntersuchungen ist auszugehen. Es ist auszuschließen, dass eine gezielte wissenschaftliche Untersuchung der Bäume im Auftrag der Beklagten stattgefunden haben soll, deren Ergebnisse zur Grundlage der Entscheidung der Beklagten über die Fällung geworden sind, obwohl die Untersuchungen gar nicht ausgewertet worden sein sollen. Im Übrigen hat die Beklagte schon im Oktober öffentlich mitgeteilt, dass es zu jedem einzelnen der 32 Bäume gesonderte Untersuchungen und damit auch Unterlagen gibt.

Weiter ergibt sich dies auch aus den dem Kläger zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dies ist einzig ein Auszug aus dem sog. Baumkataster. Den kurzen Einträgen zu den einzelnen Bäumen lassen sich keinerlei Angaben dazu entnehmen, auf welchen Daten und Untersuchungen die einzelnen Baumbeschreibungen fußen. Die Daten müssen aber erhoben

worden sein und hier gelegentlich genannte Diagnosen für Krankheiten müssen auf gezielte protokollierte und ausgewertete Untersuchungen zurückgehen. All diese Angaben sind dem Kataster nicht zu entnehmen.

Beweis: Auszug aus dem „Baumkataster“ der Gemeinde Borsdorf, übergeben am 26.11.07; siehe Anlage **K14**

Infolge der Nachuntersuchungen wurden dann zunächst nur 17 Linden gefällt.

Beweis: LVZ vom 30.11.2007; siehe Anlage **K5**
Schreiben Schilling an RA Günther vom 18.12.07; siehe Anlage **K10**

Am 15.10.07 sprach der Kläger erstmals persönlich bei der Beklagten beim zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, Herrn Burkhard, vor und verlangte Einsicht in die vollständigen Unterlagen, die Grundlage für die Fällentscheidungen geworden sind.

Beweis: Schreiben Schilling an RA Günther vom 18.12.07; siehe Anlage **K10**
Email Kläger an Schilling vom 29.11.07, 22:05 Uhr; siehe Anlage **K4**
Schreiben Schilling an Kläger vom 15.11.07; siehe Anlage **K2**

Bei diesem Termin wurden dem Kläger Einsicht in das Baumkataster, die Kraft-Wege-Diagramme sowie eine Betrachtung der Bohrkerne gewährt. Der Einblick erfolgte im Beisein des Mitarbeiters der Beklagten, Herrn Burkhard, und wurde durch diesen insgesamt sehr kurz und nur oberflächlich gestattet. Nur ein kurzes Betrachten und Überfliegen der Unterlagen auf einem Computermonitor war möglich, kein intensives Einlesen. Der Mitarbeiter klickte durch die Seiten. Kopien der Unterlagen durften keine erstellt werden.

Im Nachgang dieser ersten Akteneinsicht erfolgte durch den Kläger ein mehrfaches Nachfragen per Telefon und per Email. Herr Burkhard war nun nicht mehr bereit, weitere Informationen zu erteilen, da er als einfacher Sachbearbeiter nicht weiter auskunftsbefugt sei.

Der Hauptamtsleiter Herr Thomas Schilling erklärte nun telefonisch, dass überhaupt kein Gutachten der Firma BUKS Institut für Baumdiagnostik existiere, sondern nur unspezifische Beurteilungen, die der Gemeinde nur leihweise zur Verfügung stünden und die durch „Autorenrechte“ vor dem Zugriff Dritter geschützt wären.

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 15.11.07; siehe Anlage **K2**
Parteivernahme

Mit Schreiben vom 20.02.07 teilte die Beklagte dem Kläger dazu später abweichend mit, dass er nun doch Einblick in die Zustandsanalyse der der Firma BUKS Institut für Baumdiagnostik erhalten könne, deren Existenz im Schreiben vom 15.11.07 noch bestritten wurde. Danach muss als doch ein wissenschaftliches Gutachten der Nachuntersuchung existieren.

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 20.02.08; siehe Anlage **K13**

Am 15.11.07 teilte die Beklagte dem Kläger schriftlich mit, dass sich dessen Anspruch auf Akteneinsicht mit dem Termin am 15.10.07 erledigt habe. Wörtlich schreibt die Beklagte:

*„Damit sehen wir die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes als erfüllt an.
Die Aushändigung aller Unterlagen lehnen wir ab.“*

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 15.11.07; siehe Anlage **K2**

Am 23.11.07 kündigte der Kläger Herrn Schilling für die Beklagte telefonisch an, dass am 26.11.07 um 13:00 Uhr Frau Ludwig als Vertreterin des Klägers zur Beklagten kommen werde,

um Kopien der Gutachten zu den gefälltten Bäumen in Empfang zu nehmen. In einer Bestätigungs-Email teilte der Kläger dem Beklagten ausdrücklich mit:

„Ich bitte um Aushändigung der Kopien aller Unterlagen, die diese Bäume betreffen, insbesondere auch der Untersuchungen, die die Gemeinde zusätzlich zu dem Gutachten des Bauminstituts Groniek durchgeführt hat.“

Beweis: Email Kläger an Schilling vom 24.11.07, 17:22 Uhr; siehe Anlage **K3**

Am 26.11.07 wurde dem Kläger von der Beklagten ein Auszug aus dem „Baumkataster“ der Gemeinde Borsdorf übergeben. Die Herausgabe der Kopien weiterer Unterlagen wurde abgelehnt bzw. deren Vorhandensein bestritten.

Beweis: Auszug aus dem „Baumkataster“ der Gemeinde Borsdorf, übergeben am 26.11.07; siehe Anlage **K14**

Mit einem auf den 04.12.07 datierten Schreiben teilte Herr Schilling für die Beklagte dem Kläger mit, er wolle die Anfrage des Klägers vom 24.11.07 nun „*abschließend beantworten*“. Zusammengefasst wird dem Kläger mitgeteilt, dass er keine weiteren Ansprüche auf Akteneinsicht habe. Im Übrigen bestreitet der Beklagte nun sogar ausdrücklich, dass es überhaupt ein SächsUIG gäbe. Wörtlich heißt es:

„Mit der Einsichtnahme in das Baumkataster der Gemeinde Borsdorf, die Sichtung der Bohrkerne, sowie eine Kopie des Auszuges von dem Sie interessierenden Bereich haben Sie alle notwendigen Informationen durch die Gemeindeverwaltung Borsdorf erhalten. Obwohl bisher kein sächsisches Umweltinformationsgesetz im Landtag beschlossen wurde, ist das Anliegen des Bundes UIG vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) Abschnitt 1§2 Abs. (3) Pkt. 1 voll erfüllt. (Alle weiteren Forderungen Ihrerseits sind durch das UIG nicht gedeckt.)“

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 04.12.07; siehe Anlage **K6**

Mit einem Schreiben (Email) vom 04.12.07 informierte der Kläger die Beklagte, vertreten durch Herrn Schilling über die Existenz des SächsUIG. Erneut macht der Kläger den Anspruch auf Akteneinsicht geltend und verweist auf die Fristen des SächsUIG. Wörtlich heißt es in der Mail:

„Das SächsUIG wurde am 10.Mai 2006 vom Sächsischen Landtag beschlossen, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.07/2006. Gerne lasse ich Ihnen eine Kopie zukommen, da bei Ihnen offensichtlich nichtvorhanden. Bis auf Frage 1 meiner Mail vom 24.11.2007 haben Sie keine weitere Frage konkret beantwortet. Ich muss Sie leider nochmals bitten, konkret und ausführlich zu den Fragen 2-12 Stellung zu nehmen. Weiterhin muss ich auf Aushändigung aller relevanten Unterlagen betreffs der gefälltten Bäume in der Grimmaischen Straße gem. §4 Abs.1 SächsUIG bestehen, siehe auch Mail vom 29.11.2007. Um unnötigen Kopieraufwand zu vermeiden, schlage ich eine Lieferung der Daten auf Datenträger im pdf-Format vor. Bitte beachten Sie die im SächsUIG festgelegten Fristen.“

Beweis: Email Kläger an Schilling vom 04.12.07, 00:14 Uhr; siehe Anlage **K7**

Mit einem weiteren Schreiben (Email) vom 04.12.07 fragte der Kläger die Beklagte, vertreten durch Herrn Schilling erneut nach der ausstehenden Akteneinsicht sowie detailliert zu den geplanten Ersatzmaßnahmen. Wörtlich heißt es in der Mail:

„(...) Deshalb muss ich in dem Punkt der geplanten Ersatzpflanzungen für die gefälltten Bäume nochmals nachfragen. Die Pflicht zum Ersatz ergibt sich aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz § 8 Abs. 2 Satz 11, landschafts- bzw. ortsbildprägende Alleeen und aus der gültigen Borsdorfer Baumschutzsatzung.

Dort sind auf Seite 6 die Ersatzmaßnahmen definiert. In Zeile 1 finden sich die Straßenbäume. Im Falle des natürlichen Abgangs ist dort Ersatz nach Pflanzengruppe D vorgesehen, d.h. Hochstamm mit Stammumfang von 20-30cm.

Warum plant die Gemeinde Ersatzpflanzungen nach der Pflanzengruppe A (niedrigste Kategorie), d.h. Heister bis 3m Höhe, Stammumfang ca. 8-12cm, d.h. Durchmesser ca 3cm?

Wie von Herrn Burkhard, Ordnungsamt, zu erfahren war, wurden diese Heister schon bestellt.“

Beweis: Email Kläger an Schilling vom 04.12.07, 22:21 Uhr; siehe Anlage **K8**

Mit Schreiben vom 06.12.07 forderte ich im Auftrag des Klägers die Beklagte erneut unter Verweis auf § 4 SächsUIG auf, „*die ihm bislang von Ihnen ausdrücklich verwehrte Einsicht in die vollständigen Akten sowie die Anfertigung von Kopien [...] spätestens bis zum 15.12.07 vollständig*“ zu gewähren. Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche hingewiesen. Zum Umfang der Forderung heißt es in dem Schreiben wörtlich:

„Insbesondere sind das:

- 1. Zugang zum vollständigen Baumschutzgutachten der Firma Gronek bezüglich der Fällung der Lindenallee in der Grimmaischen Straße sowie die Kopiermöglichkeit des gesamten Gutachtens*
- 2. Begründung der Auswahl der Pflanzkategorie (Heister) durch die Gemeinde Borsdorf als Ersatzpflanzungen für die gefälltten Bäume*
- 3. Die Aushändigung aller behördlichen Umweltinformationen auf deren Grundlage die Baumfällungen in der Grimmaischen Straße durch die Gemeinde Borsdorf begründet wurden.*
- 4. Alle Ergebnisse der Faunistischen Erhebungen zu Tierarten, die die zur Fällung freigegebenen Bäume in der Grimmaischen Straße als Lebensraum nutzen“*

Beweis: Schreiben RA Günther an Schilling vom 06.12.07; siehe Anlage **K9**

Mit Schreiben vom 18.12.07 antwortete mir Herr Schilling auf mein Schreiben vom 06.12.07 und teilte mir für die Beklagte mit, dass - zusammengefasst - keine weiteren Auskunftspflichten des Beklagten bestünden.

Zu 1.) hätte sich schon durch die Einsichtnahme am 15.10.07 erledigt, Im Übrigen gäbe es keine weiteren Unterlagen, insbesondere: „*Ein Gutachten im wissenschaftlichen Sinn existiert nicht.*“

Zu 3.) Es sei für die Beklagte nicht nachvollziehbar, welche entscheidungserheblichen Unterlagen gemeint sein könnten.

Beweis: Schreiben Schilling an RA Günther vom 18.12.07; siehe Anlage **K10**

Mit Schreiben (Email) vom 31.01.08 nannte der Kläger der Beklagten, vertreten durch Herrn Schilling nochmals im Einzelnen die gewünschten Unterlagen und setzte eine abermalige und diesmal letzte Frist bis zum 05.02.08. Wörtlich heißt es in der Mail:

„Wie bereits in meiner Mail vom 29.11.2007 spezifiziert, handelt es sich um die Einzelgutachten der Firma Gronek, die ich bei Herrn Burkhard teilweise einsehen durfte. Gerade das Vorhandensein dieser Gutachten wurde in der Öffentlichkeit als Rechtfertigung für die Fällungen herangezogen. Des Weiteren die Kraft-Weg-Diagramme der durchgeführten Bohrungen mit schriftlicher Auswertung, diese habe ich ebenfalls bei Herrn Burkhard teilweise eingesehen. Weiterhin die schriftliche Auswertung der gezogenen 6mm-Bohrkerne, auch diese, wie Sie wissen, zweifelsfrei vorhanden. Falls noch weitere

Unterlagen bzw. Untersuchungen existieren sollten, beantragte ich ebenfalls Kopien von diesen Unterlagen.

Die Aushändigung dieser Unterlagen ist bisher ohne Angabe von Gründen nicht erfolgt. Nachdem nun sämtliche gesetzlichen Fristen (2 Monate bei umfangreichen und komplexen Unterlagen, sonst 1 Monat) von Ihnen nichteingehalten worden sind, bitte ich Sie nochmals, im Interesse der Vermeidung eines Rechtsstreites, mir diese Unterlagen bis spätestens Dienstag, den 5.2.2008 auf elektronischem Datenträger im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.“

Beweis: Email Kläger an Schilling vom 31.01.08, 22:24 Uhr; siehe Anlage **K12**

Mit Schreiben vom 20.02.08 an den Kläger lehnt es die Beklagte erneut ab, Abschriften aller angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Schreiben Schilling an Kläger vom 20.02.08; siehe Anlage **K13**

II. Rechtliche Würdigung

a) Umweltdaten

Die hier streitgegenständlichen Gutachten über den Zustand der Straßenbäume in der Grimmaischen Straße in Borsdorf sind Umweltdaten im Sinne des § 3 Abs. 2 SächsUIG.

b) Antragstellung und Fristablauf

Fristbeginn für das Auskunft- und Akteneinsichtsverfahren i.S.d. § 7 SächsUIG war der 15.10.07. Der Kläger hat bei der Gemeinde Borsdorf am 15. Oktober 2007 mündlich den Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 SächsUIG gestellt. Diese Frist ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG am 15.11.07 abgelaufen. Gründe im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsUIG für eine verlängerte Frist wurden von der Beklagten weder benannt, noch sind sie ersichtlich.

Nach wiederholten Telefonaten mit der Beklagten hat der Kläger seinen Antrag am 24. November 2007 in einer Email dann auch schriftlich formuliert. Sollten seitens der Beklagten Unklarheiten bezüglich des vom Kläger beantragten Umfangs der Akteneinsicht bestanden haben, sind diese dann spätestens mit dem Schreiben des Klägers vom 24.11.07 (siehe Anlage **K3**) beseitigt worden. Diesbezüglich wäre die Frist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG spätestens am 24.12.07 abgelaufen.

c) Antrag im Wesentlichen nicht entsprochen

Dem substantiierten Antrag des Klägers auf Auskunft- und Akteneinsicht gem. § 4 Abs. 1 SächsUIG wurde seitens der Beklagten im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsUIG nur zum Teil entsprochen. Kopien erhielt der Kläger bislang nur aus dem sog. Baumkataster. Für sämtliche im Klageantrag genannten Gutachten wird durch die Beklagte eine Einsichtnahme bzw. die Erstellung von Abschriften abgelehnt.

Gründe für die Teilablehnung gem. § 5 SächsUIG wurden weder vorgebracht, noch sind sie ersichtlich. Bezüglich des Gutachtens der Firma BUKS Institut für Baumdiagnostik zu allen 32 Bäumen vom März 2007 wurden vom Beklagten Gründe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsUIG behauptet, aber nicht weiter substantiiert. Die Möglichkeit für die Verletzung von Urheberrechten durch die Akteneinsicht in ein im Auftrag der Beklagten erstelltes Fachgutachten ist von der Beklagten weder erläutert worden, noch ist sie sonst erkennbar. Weitere Gründe im Sinne von § 6 SächsUIG wurden weder von der Beklagten genannt, noch sind sie erkennbar.

Damit hätte dem Auskunftersuchen des Klägers voll entsprochen werden müssen.

d) Vorverfahren

Ein Vorverfahren gem. § 9 SächsUIG hat erfolglos stattgefunden.

Mit dem Schreiben der Beklagten vom 15.11.07 (siehe Anlage **K2**), in dem jede weitere Auskunft und Aushändigung von Unterlagen ausdrücklich abgelehnt wurde, hat der Kläger einen Ablehnungsbescheid erhalten. Mit dem anwaltlichen Schreiben vom 06.12.07 (siehe Anlage **K9**) hat der Kläger durch mich schriftlich (i.S.v. § 70 Abs. 1 VwGO) Widerspruch gegen diese Entscheidung eingelegt. Dieser Widerspruch wurde durch die Beklagte nach vorangegangenem wiederholtem Email-Austausch (siehe etwa Email vom 18.12.07; Anlage **K10**) zuletzt dann auch förmlich (d.h. schriftlich) mit Schreiben an den Kläger vom 20.02.08 (siehe Anlage **K13**) zurückgewiesen. Die Vorschriften des § 73 Abs. 3 VwGO wurden dabei sämtlich nicht beachtet, insbesondere fehlt eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Klagefrist des § 74 VwGO ist gewahrt.

e) Klageart

Das Begehren des Klägers wird in der Form einer Verpflichtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1, 2. HS VwGO betrieben. Sollte das Gericht der Ansicht sein, hier sei vielmehr eine Feststellungsklage i.S.v. § 43 VwGO geboten, bitte ich um einen richterlichen Hinweis.

III. Ausführungen zum Streitwert

Der Kläger macht seinen Anspruch auf Auskunft- und Akteneinsicht gem. § 4 Abs. 1 SächsUIG allein aus ideellen Gründen geltend. Insbesondere möchte er die Möglichkeit erhalten, die fachlichen Gründe, die bei der Beklagten zur Entscheidung für die Fällung der Bäume geführt haben durch unabhängige Fachleute überprüfen lassen zu können. Ziel ist die Vermeidung künftiger eventuell vorschneller Fällentscheidungen und damit der Schutz des alten Baumbestandes der Gemeinde.

Der Streitwert bemisst sich hier allein im Hinblick auf die möglichen Kosten der Verwaltung für die Akteneinsicht. Deren Höhe bemisst sich nach § 13 SächsUIG, insbes. § 13 Abs. 2 SächsUIG. Der Rahmen dieser möglichen Kosten wurde als Zusatz zum SächsUIG festgelegt (vgl. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2006, F 48501, S. 4). Für „Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern“ ist dort unter 2.) ein Rahmen von 5,- bis 500,- € genannt. Für das Gutachten der Firma BUKS Institut für Baumdiagnostik hat die Beklagte nach eigener Auskunft (siehe Schreiben vom 18.12.07; als Anlage **K10**) 142,80 € gezahlt. Die Kosten für eine Akteneinsicht und Aktenübermittlung (möglichst als Datei) dürften insgesamt wohl kaum den Rahmen der Kosten des entscheidenden Gutachtens selbst übertreffen.

Daher schlage ich hier - insbesondere im Hinblick auf § 13 Abs. 2 SächsUIG einen Streitwert vor in Höhe von (maximal) **50,00 EURO**

Wolfram Günther
Rechtsanwalt